

28. Mai 2021

## **Besuchskonzept im Haus St. Anna – Fassung 13**

### **Risikobewertung**

Ältere Menschen mit Pflegebedarf stellen nicht nur wegen ihres Alters, sondern auch wegen einer häufig vorliegenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Absolute Besuchsverbote können aber auch zu einer sozialen Isolation der Bewohner führen und sind daher unverhältnismäßig. Dabei kann ein Mangel an sozialer Bindung das Risiko für psychische und physische Erkrankungen erhöhen.

Die in diesem Konzept festgelegten Regelungen wurden unter kontinuierlichen Abwägungen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Bewohner und den in der Einrichtung erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen erarbeitet. Grundlage bildet die auf den RKI-Empfehlungen basierende Pandemieplanung der Einrichtung, inklusive aller Verfahrensanweisungen.

Das Besuchskonzept für das Haus St. Anna basiert auf den jeweils gültigen Allgemeinverfügungen des Kreises Plön sowie den Handlungsempfehlungen des Landes Schleswig-Holstein. Die erste Fassung des Besuchskonzeptes vom 05. Mai 2020 wird laufend angepasst, die jeweils gültigen Fassungen werden mit dem Bewohnerbeirat und dem Gesundheitsamt abgestimmt.

### **Besuche durch Angehörige**

Ziel des Besuchskonzeptes ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses den Kontakt zu ihren Angehörigen zu ermöglichen, ohne ihren Schutz und ihre Sicherheit zu gefährden.

Besucherinnen und Besuchern ist das Betreten des Hauses daher nur bei schriftlicher Vorlage eines negativen Corona-Tests in der Teststation gestattet, der nicht älter als 24 Stunden ist. Die Ergebnisse aus einem PCR-Test oder einem PoC-Antigen-Schnelltest sind zulässig.

Ist es den Besucherinnen und Besuchern nicht möglich, solch einen Test im Vorfeld eines Besuches einzuholen, haben sie sich vor dem Besuch einem Schnelltest in der hauseigenen Teststation zu unterziehen. Hierzu betreten sie das Haus ausschließlich über die Terrassentür des Speisesaals auf der Rückseite des Gebäudes. Hier registrieren sie sich und unterziehen sich dem Test. Nach einer Wartezeit von 15 Minuten liegt das Testergebnis vor. Ist dieses negativ, können die Besucherinnen und Besucher das Gebäude betreten oder ihre Angehörigen für Außentermine in Empfang nehmen.

Wer als Besucherin oder Besucher einen hinreichenden Impfschutz vorweisen kann (Zweitimpfung liegt länger als zwei Wochen zurück), ist von der Testpflicht ausgenommen. Der entsprechende Impfnachweis ist vor Beginn des Besuches bei der Teststation vorzulegen.

Besuche können sowohl in den Bewohnerzimmern und Wohnzimmern auf den jeweiligen Wohnbereichen, also auch in der Bibliothek im Erdgeschoss sowie im Außenbereich stattfinden.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Bewohnerinnen und Bewohner in die eigene Häuslichkeit mitzunehmen. Eine Abwesenheit ist beim Pflegepersonal anzugeben. In der Häuslichkeit sind die allgemeinen Regeln der Landesverordnung zu beachten. Nach der Rückkehr von einem außerhäusigen Aufenthalt werden die Bewohnerinnen und Bewohner am vierten und siebten Tag einem Schnelltest unterzogen.

Seit dem 25. Mai 2021 müssen Besuche nicht mehr terminlich angemeldet werden. Damit weiterhin Testungen vor Ort durchgeführt und externe Testungen oder ein vollständiger Impfschutz kontrolliert werden können, sind Besuche weiterhin während der Öffnungszeiten der Teststation möglich. Diese sind:

- montags bis freitags von 09.30 bis 11.30 Uhr sowie von 13.30 bis 16.30 Uhr
- am Wochenende von 13.30 bis 16.30 Uhr

Zu Stoßzeiten muss mit einer Wartezeit gerechnet werden. Dabei sind die Anweisungen des Testpersonals zu befolgen. Gegebenenfalls muss draußen gewartet werden.

Es gelten die aktuellen Regeln aus der Landesverordnung, die die Anzahl der zulässigen Personenzahl bei einem Zusammentreffen regelt. Derzeit ermöglichen die Regeln ein Zusammentreffen von bis zu 10 Personen aus ebenso vielen Haushalten. Die Landesverordnung gilt auch für Abholungen der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Angehörigen in die Häuslichkeit.

Alle Angehörigen mit direktem Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben folgende Schutz- und Hygieneregeln zu berücksichtigen:

- Von den Besuchern muss sowohl in Innenräumen als auch auf dem Außengelände permanent eine FFP2-Maske getragen werden, diese stellt die Einrichtung zur Verfügung. Die Bewohnerinnen und Bewohner tragen während der Besuchszeit einen Mund-Nasen-Schutz, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.

- Einhaltung der bekannten Maßnahmen (Husten und Niesen in die Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen, Händedesinfektion usw.).
- Händedesinfektion beim Betreten des Hauses
- Kontakte mit Dritten und die Nutzung der Infrastruktur (bspw. Café, Bus, Geschäfte) sind zu vermeiden

Für folgende Angehörige besteht weiterhin ein Besuchsverbot:

- Personen mit Atemwegsinfektionen oder fieberhaften Erkrankungen
- Personen, die aus einem Staat mit entsprechenden Reisewarnungen eingereist sind, für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise
- Personen, die wesentlich Kontakt zu Menschen hatten, die unter dem Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus stehen oder bei denen eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen wurde

Die Angehörigen werden bei ihrem ersten Besuch eingewiesen, die Einweisung ist auf entsprechenden Formblättern zu bestätigen. Bei jedem weiteren Besuch haben die Angehörigen ebenfalls ein Formblatt auszufüllen (Erfassungsbogen für Besuche in der Einrichtung). Mit der Unterschrift bestätigen die Angehörigen, dass sie die Voraussetzungen für einen Besuch erfüllen und sich an die Hygieneregeln halten.

Im Rahmen eines Wegekonzeptes werden die Bewohnerinnen und Bewohner bei Besuchen außerhalb des Hauses durch die Angehörigen im Erdgeschoss übernommen und zurückgebracht. Bei Besuchen im Haus erfolgt die Einweisung im Speisesaal.

Die Bewohnerzimmer werden nach jedem Besuch gelüftet.

Parallel werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Soziale Betreuung weiterhin bei der (Video-) Telefonie mit ihren Angehörigen unterstützt.

Im Rahmen der Sterbebegleitung oder in anderen Einzelsituationen sind unter moralischen Gesichtspunkten Ausnahmen zu dieser Regelung möglich, die in jedem Einzelfall mit der Einrichtungsleitung abzustimmen sind.

### **Einsatz des Friseurs**

Der hausinterne Friseursalon ist seit dem 01. März 2021 wieder geöffnet. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden wohnbereichsweise täglich wechselnd versorgt, sodass pro Tag nur die Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnbereichs Termine erhalten. Externe Kundinnen und Kunden werden durch die Friseurinnen am Haupteingang abgeholt und nach dem Termin wieder hinausbegleitet.

## **Einsatz von Ärzten, Therapeuten, Fußpflegern und Podologen**

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden durch die Hausärzte, Physiotherapeuten, Fußpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen versorgt. Für einen bestmöglichen Schutz wird der Einsatz der Therapeuten nach Möglichkeiten nach Wohnbereichen separiert.

Die Ärzte und Therapeuten können das Haus St. Anna nur über die Schleuse im Eingangsbereich betreten. Bei Eintritt erfolgt eine Händedesinfektion und das Anlegen einer FFP2-Maske. Die Ärzte und Therapeuten registrieren sich mit ihrem Namen, dem Datum und der Uhrzeit und bestätigen die Einweisung in die Vorgaben.

Auch Therapeuten sollen bei Betreten des Hauses, möglichst aber mehrmals in der Woche, einen negativen Corona-Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Sollten Sie diesen nicht vorweisen können, müssen sie sich einem Schnelltest in der hauseigenen Teststation unterziehen. Die Terminierung dieser Tests ist mit der Pflegedienstleitung abzustimmen.

## **Externe Dienstleister**

Bei Gefahr in Verzug oder in Härtefällen können folgende Personen auch ohne vorliegendes negatives Testergebnis das Haus betreten:

- Personen, die für die medizinische Versorgung zwingend erforderlich sind.
- Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege oder Gefahrenabwehr wahrnehmen und eine Einrichtung aufgrund eines dienstlichen Anlasses betreten müssen.

Alle weiteren externen Dienstleister können das Haus St. Anna nur über die Schleuse im Eingangsbereich betreten. Auch die externen Dienstleister sollen bei Betreten des Hauses, möglichst aber mehrmals in der Woche, einen negativen Corona-Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Sollten Sie diesen nicht vorweisen können, müssen sie sich einem Schnelltest in der hauseigenen Teststation unterziehen.

Bei Eintritt erfolgt eine Händedesinfektion und das Anlegen einer FFP2-Maske. Die Dienstleister werden durch das Bewohnerbüro in alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen. Sie registrieren sich mit ihrem Namen, dem Datum und der Uhrzeit und bestätigen die Einweisung in die Vorgaben.